

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 30. August 2020 10:14
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 21/2020: 17 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt. OWi-Verfahren

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 30.08.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 17 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden - mit einem Schwerpunkt im Bußgeldverfahren -, und zwar:

OWi
Entbindung, Anwesenheitspflicht, Verwerfung
OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.06.2020 - 3 Ss-OWi 422/20

Der Betroffene ist zwingend von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, wenn er seine Fahrereigenschaft eingeräumt und mitgeteilt hat, weitere Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung nicht zu machen. Unter diesen Umständen gab es keinen sachlichen Grund für die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5792.htm

OWi
Wirtschaftliche Verhältnisse, Feststellung, erlaubte Abwesenheit des Betroffenen
KG, Beschl. v. 27.04.2020 - 3 Ws (B) 49/20

1. Auch unter dem Regime der Bußgeldkatalog-Verordnung (nachfolgend: BKatV) bleiben die Kriterien des § 17 Abs. 3 OWiG die Grundlage für die Bußgeldbemessung.
2. Systematisch stellen diese Regelsätze Zumessungsrichtlinien dar, die der Tatrichter bei der Ausübung seines Rechtsfolgeermessens nicht unbeachtet lassen darf.
3. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des erlaubt abwesenden Betroffenen nicht feststellen, zwingt die Aufklärungspflicht das Tatgericht nicht zu weiteren Ermittlungen, wenn es beabsichtigt, eine Geldbuße von mehr als 250 Euro zu verhängen. Denn die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände sind aufgrund der Regel-Ausnahme-Systematik der BKatV nicht von vornherein Gegenstand der Amtsaufklärung. Es obliegt vielmehr dem Betroffenen, konkrete Tatsachen vorzutragen, die ein Abweichen vom Regelsatz nahelegen, um so die tatrichterliche Aufklärungspflicht auszulösen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5791.htm

OWi
Protokollurteil, nachträgliche Begründung, Zulässigkeit
BayObLG, Beschl. v. 17.02.2020 - 202 ObOWi 84/20

Zur (unzulässigen) nachträglichen Begründung eines sog. Protokollurteils.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5790.htm

OWi
Ausschluss der Öffentlichkeit, Augenscheinseinnahme, Aushang Gerichtssaal
BayObLG, Beschl. v. 06.07.2020 - 202 ObOWi 682/20

Das Fehlen eines entsprechenden Aushangs oder Hinweises am Sitzungssaal, wenn ein Geschwindigkeitsmessgerät auf dem Dienstparkplatz in Augenschein genommen wird, führt zu einem Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5789.htm

OWi
Bußgeldverfahren, elektronische Aktenführung, Aktenversendungspauschale
AG Bühl, Beschl. v. 31.07.2020 – 1 OWi 41/20

Zum (verneinten) Anfall der Aktenversendungspauschale bei elektronischer Aktenführung ohne Rechtsverordnung in Baden-Württemberg.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5787.htm

OWi
Wiederaufnahme im Bußgeldverfahren, neue Tatsachen
LG Trier, Beschl. v. 20.05.2020 – 1 Qs 34/20

Zum Begriff der neuen Tatsachen im Wiederaufnahmeverfahren des Bußgeldverfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5780.htm

OWi
Bußgeldverfahren, Urteilsgründe, Anforderungen, Lichtbild, Qualität
OLG Celle, Beschl. v. 09.04.2020 - 1 Ss (OWi) 4/20

1. Ein Bußgeldurteil ist - auch eingedenk des Umstandes, dass an die Urteilsgründe in Bußgeldverfahren keine übertrieben hohen Anforderungen zu stellen sind - bereits dann aufzuheben, wenn sich aus dem Urteil nicht entnehmen lässt, ob sich der Betroffene in der Hauptverhandlung überhaupt geäußert oder von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.
2. Ein von einem Verkehrsverstoß gefertigtes Frontfoto des Fahrzeugführers ist nicht uneingeschränkt zur Identifizierung der Betroffenen geeignet, wenn dessen wird durch das Lenkrad verdeckt, die Augenpartie einschließlich der Augenbrauen durch eine große Sonnenbrille verdeckt wird, das linke Ohr gar nicht und das rechte aufgrund der Verpixelung nur teilweise individualisierbar erkennbar und Haaransatz durch die aufgeklappte Sonnenblende nur zu erahnen ist. Angesichts dessen wird der Tatrichter näher darlegen müssen, warum er, unabhängig von einer Bezugnahme, trotz der eingeschränkten Bildqualität den Betroffenen als Fahrer identifizieren kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5778.htm

OWi
Beweisantrag, Ablehnung, Rechtsbeschwerde, Darlegungsanforderungen
OLG Köln, Beschl. v. 24.04.2020 - III-1 RBs 114/20

Zu den Darlegungsanforderungen der Rüge, ein Beweisantrag sei entgegen §§ 77 Abs. 3 OWiG, 244 Abs. 6 Satz 1 StPO nicht beschieden worden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5779.htm

StPO

Abwesenheitsverfahren, Wiedereinsetzungsvorbringen

KG, Beschl. v. 06.07.2020 - 3 Ws 160/20

1. Gegen ein Verwerfungsurteil kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden, die dem Berufungsgericht nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, als es die Berufung verwarf.
2. Ein Wiedereinsetzungsantrag nach § 329 Abs. 7 StPO kann daher jedenfalls nicht auf solche Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht bereits in seinem Verwerfungsurteil als zur Entschuldigung nicht genügend gewürdigt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5777.htm

StPO

Urteilsformel, Urteil, Zustellung, Begründung des Urteils

OLG Köln, Beschl. v. 31.03.2020 - 1 RVs 58/20

1. Ein vom Tatgericht in der Hauptverhandlung mündlich verkündeter Urteilstenor (Freispruch“) begründet auch dann ein rechtswirksames und damit rechtsmittelfähiges Urteil, wenn eine solche Urteilsformel zuvor nicht oder nicht vollständig schriftlich niedergelegt und somit nicht verlesen“ wurde; das Erfordernis einer Verschriftlichung der Tenors vor der Verkündung ist für einen rechtswirksamen Urteilsspruch nicht konstitutiv.
2. Sieht das Gericht nach einem rechtswirksamen Urteilsspruch davon ab, binnen der in § 275 Abs. 1 StPO vorgesehenen Frist schriftliche Urteilsgründe zur Akte zu bringen, wird die Frist zur Revisionsbegründung gemäß § 345 Abs. 1 StPO mit der förmlichen Zustellung der Urteilsformel in Gang setzt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5776.htm

StPO

Entbindung von Schöffen, Urlaub, Überprüfbarkeit

KG, Beschl. v. 27.04.2020 - 4 Ws 29/20

1. Ein Eingreifen des Rechtsmittelgerichts ist im Fall der Befreiung eines Schöffen von der Dienstleistung angesichts der Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 336 Abs. 1 Satz 2 StPO (weiterhin) nur dann möglich, wenn der Beschwerdeführer durch die von ihm beanstandete Entscheidung seinem gesetzlichen Richter entzogen wird. Dies ist nicht bereits bei einer fehlerhaften, sondern erst bei einer objektiv willkürlichen Entscheidung der Fall.
2. Willkür in diesem Sinne liegt nicht nur bei einer bewussten Fehlentscheidung, sondern schon dann vor, wenn die mit der Entbindung des Schöffen verbundene Festlegung des gesetzlichen Richters bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken, im Fall des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG die Verhinderung einer manipulativen Richterauswahl, grob fehlerhaft und offensichtlich unhaltbar ist. Dabei ist an die Willkürprüfung angesichts der rechtsstaatlichen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ein strenger Maßstab anzulegen.
3. Bei der antragsgemäßen Entbindung aufgrund eines von dem Schöffen angezeigten Erholungsurlaubs liegt Willkür in aller Regel fern.
4. Eine gezielte, die Mitwirkung des an sich verhinderten Hauptschöffen erst ermöglichende Änderung der Terminierung kann mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG Bedenken erwecken können. Wird dagegen ohne Rücksicht auf eine mögliche Verhinderung der Schöffen terminiert und führt dies

dazu, dass ein Hilfsschöffe eintreten muss, kann sich aus dieser Vorgehensweise – anders als im umgekehrten Fall – von vornherein kein Verdacht einer Manipulation ergeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5775.htm

StPO

Beweisantrag, Antragsfrist, Wiedereintritt in Beweisaufnahme BVerfG, Beschl. v. 08.05.2020 - 2 BvR 1905/19

Es erscheint zweifelhaft, ob die Auslegung des § 244 Abs. 6 StPO, wonach eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen wirksam bleibt, auch wenn das Gericht nach der Fristsetzung erneut in die Beweisaufnahme eintritt, dem Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren genügt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5774.htm

Zivilrecht

Form der Ersatzbeschaffung, Leasing eines Ersatzfahrzeuges, konkrete Schadensabrechnung LG Saarbrücken, Urt. v. 03.07.2020 – 13 S 45/20

Der Geschädigte ist nicht auf eine bestimmte Rechtsform der Ersatzbeschaffung, typischerweise den Kauf, beschränkt. Least er ein Ersatzfahrzeug, kann er die Leasingsonderzahlung einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer bis zur Höhe des zur Wiederherstellung erforderlichen niedrigeren Bruttoreparaturaufwands im Wege der konkreten Schadensabrechnung ersetzt verlangen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5796.htm

Gebühren

Adhäsionsverfahren, Verfahrensgebühr, Pflichtverteidiger LG Kiel, Beschl. v. 26.06.2020 - 10 Qs 34/20

Die Gebühr Nr. 4143 VV RVG wird bereits dann ausgelöst, wenn der Rechtsanwalt beauftragt wird, vermögensrechtliche Ansprüche des Geschädigten abzuwehren und diesbezüglich erstmalig tätig wird, und sei es nur durch die Einholung von Informationen. Die Verfahrensgebühr kann daher auch dann anfallen, wenn ein Adhäsionsverfahren niemals förmlich anhängig gemacht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5795.htm

Gebühren

Vergütungsanspruch, Kündigung, Interessenwegfall, Fälligkeit LG Bremen, Urt. v. 29.05.2020 - 4 S 102/19

1. Ein Anwalt kann unter dem Gesichtspunkt „Interessenwegfall“ seinen Vergütungsanspruch verlieren, wenn er in einem schwierigen Mandatsverhältnis seinem Mandanten bei Nichtzahlung eines Vorschusses vor der Kündigung keine Kündigungsandrohung unter Verdeutlichung der Folgen zukommen lässt.
2. Schreiben des Mandanten ohne Einschaltung seines Anwaltes an das Gericht können nur in Ausnahmefällen als schwerwiegende Pflichtverletzungen angesehen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5793.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Rechtsbeschwerdezulassungsverfahren, Zustimmung zur Einstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG LG Saarbrücken, Beschl. v. 29.06.2020 - 8 Qs 69/20

1. Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG fällt nur an, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Hauptverhandlung durchgeführt worden wäre. Das ist im Rechtsbeschwerdezulassungsverfahren fernliegend.
2. Die Zustimmung des Verteidigers zu einer von der Generalstaatsanwaltschaft im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgeschlagenen Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG ist keine Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5781.htm

Gebühren

**Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln, Haftprüfungstermin
LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 10.08.2020 - 2 KLS 1042 Js 12567/18**

Die Terminsgebühr Nr. 4102 Nr. 3 VV RVG entsteht auch dann, wenn im Haftprüfungstermin der Haftprüfungsantrag zwar zurückgenommen worden ist, dem jedoch eine Erörterung der Fortdauer der Untersuchungshaft im Hinblick auf das Fortbestehen des Haftgrundes der Fluchtgefahr vorangegangen ist. https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5782.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

Am Anfang noch einmal der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Anfang Dezember 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist.

Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis: 104 EUR, **zum Bestellformular dann hier.**

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.





Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de